

Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung

Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 13. September 2026

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für den Wahlausschuss

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Glandorf vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 30.04.2026 Wahlberechtigte für die Berufung in den Wahlausschuss zu benennen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen. Die Berufung des Wahlausschusses erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 NKWO.

Die Haupttätigkeit der Wahlausschüsse liegt in der Zulassung der Wahlvorschläge und in der Feststellung des Wahlergebnisses. In der Regel finden also 2 – 3 Sitzungen, eine vor und eine nach der Wahl, statt.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen können dem Wahlausschuss nicht angehören, § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG). Auf die Bestimmungen des § 13. Abs. 3 und 4 NKWG wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Wahlleiter der Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf zu richten.


I.V. Scheckelhoff
stellvertretender Wahlleiter